

Lübinger und Rottenburger

Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wih. Heinr. Schramm.

Nro. 9. Freitag den 1. Februar 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Lübingen.

Lübingen. (An die Ortsvorsteher.)

Nach einem an das K. Oberamt erlassenen Dekrete K. Kreis-Regierung vom 8. d. M. hat die evangelische Synode den verderblichen Einfluß, welchen die ungebührliche Ausdehnung der Kirchweyh-Lustbarkeiten auf den sittlich religiösen Zustand der Gemeinden äußert, vorgestellt und darauf angetragen:

daß das noch bestehende, aber größtentheils in Vergessenheit gekommene Gesetz, wornach nur an Einem Tage, an dem — auf den Kirchweyh- Sonntag folgenden Montag oder Dienstag ordnungsmäßige Erzähllichkeiten, Länze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden sollen, erneuert, und die Beachtung dieses Gesetzes ernstlich eingeschärft werde, die Ausdehnung der Lustbarkeiten auf mehr als Einem Tag unter keinerlei Vorwand zu gestatten, oder nachzusehen, und dafür zu sorgen, daß auch bei den auf Einem Tag beschränkten Kirchweyh-Lustbarkeiten die gebührige Ordnung beobachtet werde, und solche zur gesetzten Zeit, Nachts 10 Uhr aufhören. Den Ortsvorstehern des hiesigen Oberamts

wird die genaue Handhabung dieses Gesetzes hiemit nachdrücklich eingeschärft.

Lübingen den 28. Januar 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Auf mehrere Vorstellungen, welche von Seiten der Ortsvorsteher wegen Errichtung von Gemeinde Backöfen eingekommen sind, hat man sich veranlaßt gefunden, an die königliche Kreis-Regierung Bericht zu erstatten, von welcher unterm 16. dieß die Resolution ergangen ist, daß die unterzeichnete Stelle allerdings auf den Vollzug des 27. Artikels der Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808. wornach in allen Orten, wo keine Commun-Backöfen bestehen, dergleichen innerhalb Jahres Frist errichtet werden sollen, mit Nachdruck zu bestehen habe. Die Gemeinde Vorsteher werden daher unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 21. Dezember v. J. wiederholt angewiesen, die Vorkehrung zu Errichtung von Gemeinde-Backöfen zu treffen; wobey übrigens zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß die bereits in den Privat-Häusern vorhandene Backöfen nicht sogleich weggeschafft, sondern daß nur

des Jacob
des Fr.
s Martin
chtl. des
des Chris
Sichtern,
es Joseph
Hern, alt
gebohrne
57 Jahr.
bigen No.
alt 7 Tag.
h und
4 fl. 48 fr.
2 fl. 48 fr.
n 36 fr.
n 34 fr.
48 fr.
7 fr.
5 fr.
6 fr.
7 fr.
6 fr.
5 fr.
18 fr.
16 fr.
Et. 1 1/2 Dr.



die alten schadhaften Backöfen nimmer reparirt und keine neue mehr erbaut werden dürfen.

Den 25. Januar 1822.

K. Oberamt.

Mottenburg. Die evangelische Synode hat den verderblichen Einfluß, welchen die ungebührliche Ausdehnung der Kirchweih-Lustbarkeiten auf den sittlich religiösen Zustand der Gemeinden äussern, vorgestellt und höhern Orts darauf angetragen,

„daß das noch bestehende aber größtentheils in Vergessenheit gekommene Gesetz, wonach nur an Einem Tage an dem — auf den Kirchweih-Sonntag folgenden Montage oder Dienstage, ordnungsgemäße Ergötzlichkeiten, Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden sollen, erneuert und den betreffenden Stellen ernstlich eingeschärft werden möchte, über die Beobachtung dieses Gesetzes sorgfältig zu wachen, die Ausdehnung der Lustbarkeiten auf mehr als einen Tag unter keinem Vorwand zu gestatten, oder nachzusehen, und dafür zu sorgen, daß auch bey den auf Einen Tag beschränkten Kirchweih-Lustbarkeiten die gehörige Ordnung beobachtet werde, und solche zur gesetzten Zeit Nachts 10 Uhr aufhören.

Die betreffenden Ortsvorsteher erhalten daher den Auftrag sich hienach genau zu achten, und die dßfalls vorliegende höchste Verordnung genau zu handhaben.

Den 29. Januar 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Gläubiger-Aufruf.) Die Gläubiger des Johann Andreas Kehler, Weingärtners von hier, werden hiemit zu Folge Beschlusses vom 18. Decbr. d. J. aufgefodert, am Samstag den 23. Februar

1822. Nachmittags 2 Uhr vor der unterzeichneten Stelle entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen allenfalligen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie, wenn sich mehr Schulden als Vermögen ergeben würden, durch den am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Präklusiv-Beschcheid von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Tübingen den 29. Decbr. 1821.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. Dufflingen. (Gläubiger-Aufruf.) In der Schuldsache des Caspar Klett, Schmidt von Dufflingen, werden hiemit die Gläubiger desselben aufgefordert, am Montag den 11. Februar 1822. Vormittags 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Dufflingen um so eher zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen allenfalligen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, als sie im Falle des Nichterscheinens zu gewärtigen haben, daß sie, wenn sich mehr Schulden als Vermögen ergeben würden, durch den am Ende der Verhandlung auszusprechenden Präklusiv-Beschcheid von der Masse ausgeschlossen werden.

Tübingen den 29. Decbr. 1821.

K. Oberamtsgericht.

Wankheim. (Oberamts-Gericht Tübingen.) Bei Vornahme der Realabtheilung über die Verlassenschaft der Anna Maria, hinterlassener Wittwe des verstorbenen Schreiner Joh. Georg Kehlens, fand sich, daß die Schulden das Vermögen um etwas übersteigen. Da man nun nicht weiß, ob nicht noch mehrere Schulden vorhanden sind, als

angegeben wurden, so werden alle, die an diese Verlassenschaft eine Ansprache zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle anzugehen, widrigenfalls sie die für sie entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Wankheim, am 26. Januar 1822.

Gemeinderath allda.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Gannt = Liquidation.)

Nachdem nun das Rechnungs = Wesen des entwichenen Amtspflegers und Stadtbürgermeisters Kaver Gläcker dahier ins Reine gebracht ist, ergeben sich bei seinen in Verwaltung gehaltenen Cassen bedeutende Reste, so daß das vorhandene Vermögen bei weitem nicht zu Deckung derselben und der übrigen Schulden hinreicht, wesswegen gegen die Gläcker'sche Masse der Gannt oberamtsgerichtlich erkannt worden ist.

Zu Vornahme der Gannt = Liquidations Handlung und des Versuchs eines Nachlaß = Vergleichs ist Donnerstag der 28. Februar d. J. festgesetzt, an welchem Tage alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Gläcker'sche Masse eine Ansprache machen, Morgens 8 Uhr auf der hiesigen Oberamts = Gerichts = Kanzley in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüßlich zu liquidiren, und sich über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären, oder dieses auf schriftlichem Wege durch Einsendung vollständiger Liquidations = Necessen zu thun haben, indem gegen diejenige — welche unterlassen, bei dieser Verhandlung ihre Ansprüche zu liquidiren, am Ende derselben der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden wird.

Zugleich wird der abwesende Amtspfleger Kaver Gläcker aufgefordert, sich bei dieser Verhandlung einzufinden, die hiebei übrig werdenden Aufschlüsse zu ertheilen, und das weiter in der Sache zu beschließenden gewärtig zu seyn. Die Schultheißerämter haben dieses allgemein bekannt zu machen.

Den 14. Januar 1822.

K. Oberamtsgericht.

Kiebingen, Königl. Oberamts = Gericht Rottenburg. Gegen den Bürger und Tagelöhner, Johann Georg Balm, zu Kiebingen, ist das Gannt = Verfahren erkannt, und es ist zur Liquidation der Schulden desselben auf Montag den 25. Februar d. J. Tagfahrt anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Balm aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hienit aufgefordert, an oben erwähntem Tage, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Kiebingen ihre Forderungen in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter, oder auch schriftlich einzuklagen und zu erweisen, und sich zugleich wegen eines Borg = oder Nachlaß = Vergleiches zu erklären. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden durch das — in einer der Ersten nach der Liquidations = Verhandlung statt findenden oberamtsgerichtl. Sitzung auszusprechenden Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 18. Januar 1822.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Die Gemeinde Oberthalheim, disseitigen Bezirks, hat die Erlaubniß erhalten, das in einem ganz verworrenen Zustand sich befindliche Unterpandobuch erneuern lassen zu dürfen. Es werden daher

alle diejenigen, welche Pfandschafts — oder andere dingliche Rechte auf irgend einem liegenden Gut zu Oberthalheim besitzen, hiesmit aufgefordert, die betreffende Urkunden hierüber entweder im Original — oder in beglaubigter Abschrift innerhalb der unersrecklichen Frist von 90 Tagen der hiesigen Stadtschreiberei um so mehr einzusenden, als sonst nach Verfluß dieser Frist bei dem in kurzer Zeit beginnenden Geschäft sich jeder — die durch etwaigen Verzug für ihn entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben hat.

Den 16. Januar 1822.

K. Oberamtsgericht.

Bekanntmachungen.

Niedernau, Rottenburger Oberamts, (Commun = Wiesen = Verleihung.) Die hiesige Gemeinde wird am Donnerstag den 7. Feb. d. J. dahier auf dem Rathhaus, ihre Commun = Wiesen im Neckarthal, bestehend in 5 Morgen und $\frac{1}{2}$ Viertel wieder auf 6 Jahre stückweise öffentlich verpachten, wobey sich die Liebhaber einfinden können.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dieses ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Niedernau, d. 29. Jan. 1822.

Schultheiß und Gemeinde = Rath.

Aus einer Stiftung sind gegen gerichtliche dreifache Versicherung 200 fl. auszuleihen. Zu erfragen in dem Weißgerber Wangner'schen Haus auf dem Markt zwei Stiegen hoch.

Lübingen, den 28. Jan. 1822.

Lübingen. (Garten Verkauf.) Der Unterzeichnete ist gelonnen, seinen im Zwängeger zwischen dem Sämid- und Haag- Thor liegenden Garten von 2 Morgen mit heizbarem Häupfle, welcher sich gut in 2 Theile von resp. 3. und 5. Vrl. trennen läßt, ganz oder getrennt aus freyer Hand zu ver-

kaufen, und können die Liebhaber täglich einen Kauf abschließen mit

Heinrich Schwelthardt.

Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 23. Jan. Hrn Chirurg und Geburtshelfer Barth ein Knabe.

— 24. — dem Rutscher Kalbsfell ein Knabe.

— 27. — Hrn Kaufmann Ammermüller ein Knabe.

— — — dem Zimmermann Bareiß ein Knabe.

— — — dem Metzger Stammler ein Knabe.

Copulirte:

Den 24. Jan. Herr M. Christian Friederich Hochstetter, Pfarrer in Schmiden, Wittwer, mit Jungfer Heinrike Wilhelmine Faber, Stadtpfarrers in Winnenenden nachgelassene ehl. led. Tochter.

— 27. — Herr Gottfried Leonhard Dtt, Bürger und Geometer allhier, mit Jungfer Johanna Christiana Stolz, Bürgers und Strumpffrickers von hjer ehl. led. Tochter.

— — — Christoph Andreas Waiblinger, Weing. mit Christina Barbara Sinner, Weing. des ältern ehl. led. Tochter.

Gestorbene:

Den 22. Jan. Hr Joh. Conrad Baur, Chirurgus und Stadtrath, starb an Abzehrung, alt 65. Jahr.

— 23. — dem Maurer Schumacher starb ein Mädchen am Steckfluß, alt 7 W.

— — — Margarethe Schuler, Metzgers Wittwe, starb am Nervenfieber, alt 59 Jahr.

S

Da her die Ger Vieh auf ein allgem Jahr = Monte werden

Glau Wein ge B gefordt 1822 zeichn durch ihre einen Verg den meh